

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1995 und zur zehnten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Rentenanpassungsverordnung 1995 - RAV 1995)

A. Zielsetzung

- Anpassung der Renten im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet entsprechend der hier eingetretenen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter und unter Berücksichtigung von Belastungsveränderungen bei den Renten

- Anpassung der Renten im Beitrittsgebiet entsprechend der hier zu erwartenden Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter mit dem Ziel, ein gleich hohes Nettorentenniveau wie im übrigen Bundesgebiet aufrechtzuerhalten

B. Lösung

1. Rentenversicherung

Anpassung der Renten zum 1. Juli 1995

- im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet um 0,5 v. H.

- im Beitrittsgebiet um 2,48 v. H.

Unter Berücksichtigung der zum 1. Juli 1995 geltenden Beitragssätze zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung ergibt sich hieraus

- im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet eine effektive Erhöhung der laufenden Renten um 0,61 v. H.
- im Beitrittsgebiet eine effektive Erhöhung der anpassungsfähigen Renten um 2,59 v. H..

2. Unfallversicherung

Anpassung der Geldleistungen zum 1. Juli 1995

- im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet um 0,27 v. H.
- im Beitrittsgebiet um 2,58 v. H.

3. Landwirtschaftliche Alterssicherung

Anpassung der laufenden Geldleistungen zum 1. Juli 1995

- im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet um 0,5 v. H.
- im Beitrittsgebiet um 2,48 v. H.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

I. Rentenanpassung

1. Rentenversicherung

a) Alte Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1995 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 1,35 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	0,72 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	0,56 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,07 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

b) Neue Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1995 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 1,6 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	0,8 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	0,7 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,1 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. In der landwirtschaftlichen Alterssicherung belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 auf rd. 26 Mio. DM. Sie werden gemäß §§ 78, 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG vom Bund getragen und sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
 3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 rd. 59 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 2 Mio. DM.
 4. Mit der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 zu Mehraufwendungen von rd. 24 Mio. DM, die in der Finanzplanung des Bundes enthalten sind.
 5. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Bundesländer werden sich durch die Anpassung um rd. 30 Mio. DM erhöhen. Diese Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
- II. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

04.04.95

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1995 und zur zehnten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Rentenanpassungsverordnung 1995 - RAV 1995)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. April 1995

031 (311) - 812 00 - Re 195/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

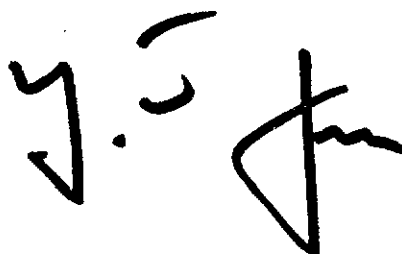
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1995 und zur zehnten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Rentenanpassungsverordnung 1995 - RAV 1995)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1995 und zur zehnten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Rentenanpassungsverordnung 1995 - RAV 1995)

Vom 1995

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255 b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,
- des § 558 Abs. 3 und des § 579 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 und 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
- der §§ 1151, 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- der §§ 26, 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und auf Grund des

- § 281 b Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 103 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des
aktuellen Rentenwerts (Ost)

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 1995 an 46,23 Deutsche Mark.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 1995 an 36,33 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1995 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 579 Reichsversicherungsordnung beträgt 1,0027.
- (2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Juli 1995 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1995 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0258.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1995 an

1. für Arbeitsunfälle, für die § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 527 Deutsche Mark und 2106 Deutsche Mark monatlich,
2. für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 410 Deutsche Mark und 1642 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Anpassung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1995 an 21,35 DM.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1995 an 16,78 DM.

§ 5

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1995 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
1,9500988	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,6950450	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,5426699	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,3816615	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,2608554	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,1883976	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,0868081	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,0486687	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,0481083	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,0197251	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rentenanpassung in den alten Ländern

Mit der Rentenanpassungsverordnung 1995 werden die Renten in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch Neubestimmung des aktuellen Rentenwertes, aus dem sich durch Vervielfältigung mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor der Monatsbetrag der Rente ergibt, angepaßt.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst. Seine Fortschreibung richtet sich nicht allein nach der Entgeltentwicklung bei den Arbeitnehmern; vielmehr werden auch die Belastungsveränderungen bei Bruttoarbeitsentgelten und Renten berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, daß die verfügbaren Renten und die verfügbaren Arbeitnehmereinkommen sich gleichgewichtig entwickeln.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes in den alten Ländern berücksichtigt

- die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoverdienste im Jahre 1994 gegenüber dem Jahr 1993 um 2,2 v. H.,
- die Veränderung der Nettoquote, d. h. des Prozentsatzes des durchschnittlichen Nettolohns oder -gehalts am jeweils entsprechenden durchschnittlichen Bruttolohn oder -gehalt des Jahres 1994 gegenüber dem Jahr 1993 (1993: 66,63 v. H., 1994: 65,37 v. H.); aus der Veränderung der Nettoquote von 1993 zu 1994 ergibt sich der Faktor von 0,9811 für die Veränderung der Nettoquoten, der auf die um den Anstieg von 2,2 v. H. veränderten durchschnittlichen Bruttoverdienste angewandt einen Anstieg der Nettoverdienste um 0,27 v. H. ergibt,
- die Veränderung der Rentennettoquote im gleichen Zeitraum: Da auch bei der Ermittlung der Rentennettoquote eine Jahresbetrachtung anzustellen ist, wirkt sich die Anhebung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Juli 1993 von 12,5 auf 13,4 v. H., der im Jahresdurchschnitt 1994 ebenfalls 13,4 v. H. beträgt, bei der Bildung der Rentennettoquote für das Jahr 1994 in der Weise aus, daß sich gegenüber

1993 ein Absinken der Rentennettoquote von 0,9352 auf 0,9330 ergibt. Die Höhe des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung wirkt sich bei der Bestimmung des Anpassungssatzes nicht aus, da die Pflegeversicherung erst zum 1. Januar 1995 eingeführt wurde. Mit der Berücksichtigung der Veränderung der Rentennettoquote wird sichergestellt, daß sich im Hinblick darauf, daß die Rentner ihren Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung unmittelbar aus ihrer Rente tragen, tatsächliche Belastungsveränderungen nicht doppelt auswirken.

Die so errechnete Rentenanpassung beträgt zum 1. Juli 1995 0,5 v. H. Die effektive Erhöhung liegt mit 0,61 v. H. bezogen auf den 1. Januar 1995 etwas höher, weil der durchschnittliche Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Juli 1995 von 13,4 v. H. auf 13,2 v. H. und der Eigenanteil der Rentner damit von 6,7 v. H. auf 6,6 v. H. sinkt. Die effektive Erhöhung bezogen auf den 1. Juli 1994 fällt mit 0,07 v. H. niedriger aus, da die gesetzliche Pflegeversicherung und die damit verbundene hälftige Beitragstragung durch die Renter in Höhe von 0,5 v. H. erst zum 1. Januar 1995 eingeführt wurde.

Den Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird ein Anpassungsfaktor von 1,0027 zugeordnet, der dem Anstieg der Nettolöhne und -gehälter entspricht.

Der allgemeine Rentenwert der Alterssicherung der Landwirte ändert sich zum 1. Juli 1995 entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung ändert, d. h. um 0,5 v. H..

II Rentenanpassung in den neuen Ländern

Die Annäherung des Lohn- und Gehaltsniveaus in den neuen Ländern an das in den alten Ländern hat sich im bisherigen Verlauf des Jahres 1995 weiter fortgesetzt. Nach allem, was heute erkennbar ist, ist davon auszugehen, daß sich diese Entwicklung auch im verbleibenden Teil des Jahres 1995 fortsetzen wird. Um dieser erwarteten Lohn- und Gehaltsentwicklung Rechnung zu tragen und um gleichzeitig entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (§ 255 a SGB VI) in den neuen Ländern ein Nettorentenniveau zu sichern, das dem in den alten Ländern entspricht, ist unter Zugrundelegung der Annahmen der Bundesregierung zum 1. Juli 1995 eine Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost) um 2,48 v. H. erforderlich. Unter Berücksichtigung des ab 1. Juli 1995 in der Krankenversicherung der Rentner sinkenden Beitragssatzes von 13,0 v. H. auf 12,8 v. H., der auf den Eigenanteil der Rentner bezogen dann 6,4 v. H.

statt bisher 6,5 v. H. beträgt, ergibt sich eine effektive Steigerung der anpassungsfähigen Renten um 2,59 v. H.

Die Rentenanpassung erfolgt in den neuen Ländern zum 1. Juli 1995 in derselben Weise wie zum 1. Januar 1995. Dem anpassungsfähigen Rentenbetrag wird der neu bestimmte aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde gelegt.

Bei den zum 1. Januar 1992 umgewerteten Bestandsrenten ist anpassungsfähig der Rentenbetrag, der sich aufgrund der Rentenumwertung nach den Regelungen des SGB VI auf der Grundlage der Anzahl der zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und der während dieser Zeiten erzielten Verdienste ergeben hat.

Nicht anpassungsfähig sind der Auffüllbetrag, der als Differenzbetrag zwischen dem Rentenzahlbetrag im Dezember 1991 und dem anpassungsfähigen Rentenbetrag zum 1. Januar 1992 ermittelt wurde und ein für Zugangsrenten bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 und 1993 aus Vertrauensschutzgründen gezahlter Rentenzuschlag. Die effektive Erhöhung der Rentenzahlbeträge liegt deshalb um so näher an der Erhöhung von 2,59 v. H., je geringer im Einzelfall ein Auffüllbetrag oder eine aus Vertrauensschutzgründen zu zahlende Leistung im Verhältnis zum anpassungsfähigen Rentenbetrag ist. Renten, die einen anpassungsfähigen Rentenbetrag nicht enthalten (Renten nach Art. 2 des Renten-Überleitungsgesetzes), erhöhen sich nicht. Dies gilt auch für besitzgeschützte Gesamtzahlbeträge von Rente und Zusatzversorgungsleistung bzw. für Zahlbeträge von Sonderversorgungsleistungen des Monats Dezember 1991.

Die verfügbare Standardrente in den neuen Ländern erreicht mit der Anpassung zum 1. Juli 1995 rd. 78,8 v. H. der vergleichbaren Standardrente in den alten Ländern. Die Rentenanpassung führt dazu, daß die Renten in den neuen Ländern unter Einbeziehung der durch das Rentenangleichungsgesetz zum 1. Juli 1990 bewirkten Rentenanhebungen um durchschnittlich knapp 30 v. H. zum 1. Juli 1995 gegenüber dem Stand Juni 1990 effektiv auf das rd. 2,7fache gestiegen sein werden.

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird der Anpassungstermin ebenfalls auf den 1. Juli 1995 festgelegt und der Anpassungsfaktor entsprechend dem Vomhundertsatz bestimmt, der für die anpassungsfähigen Renten der Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten maßgebend ist. Hieraus ergibt sich eine Anpassung dieser Leistungen um 2,58 v. H.

Der allgemeine Rentenwert (Ost) der Alterssicherung der Landwirte ändert sich zum 1. Juli 1995 um den Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung verändert wird, d. h. um 2,48 v. H.

Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet wird aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages zugleich auch die Basis für Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aus der zum 1. Januar 1991 übergeleiteten Kriegsopferversorgung angehoben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anpassung des aktuellen Rentenwertes und des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Absatz 1 bestimmt die Höhe des ab 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 geltenden aktuellen Rentenwertes. Dieser Wert wird entsprechend § 68 SGB VI ermittelt.

Die Formel für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes lautet:

$$AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1}/BE_{t-2}) \times (NQ_{t-1}/NQ_{t-2}) \times (RQ_{t-2}/RQ_{t-1})$$
$$46,23 \text{ DM} = 46,00 \text{ DM} \times 1,022 \times (0,6537/0,6663) \times (0,9352/0,9330)$$

Erläuterungen:

AR_t	=	Aktueller Rentenwert ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres
AR_{t-1}	=	Aktueller Rentenwert bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres
BE_{t-1}	=	Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres
BE_{t-2}	=	Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres
NQ_{t-1}	=	Nettoquote für Arbeitsentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des vergangenen Kalenderjahres

NQ_{t-2} = Nettoquote für Arbeitsentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des vorvergangenen Kalenderjahres

RQ_{t-1} = Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres

RQ_{t-2} = Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres

Der Berechnung der Nettoquote (Verhältnis von durchschnittlichem Nettoentgelt zu durchschnittlichem Bruttoentgelt) sind die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde gelegt. Die Rentennettoquote ist der Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente und der ihr zugrundeliegenden Bruttostandardrente.

Absatz 2 bestimmt die Höhe des ab 1. Juli 1995 geltenden aktuellen Rentenwertes (Ost). Dieser Wert wird entsprechend § 255 a Abs. 1 SGB VI wie folgt ermittelt:

Für das Gesamtjahr 1995 wird in den neuen Ländern nach den letzten vorliegenden statistischen Ermittlungen von einem Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten von 25.047 DM ausgegangen. Das zugrunde zu legende Nettorentenniveau für die alten Länder wird mit 72,00 v. H. angenommen. Damit ergibt sich für das Gesamtjahr 1995 folgende verfügbare Standardrente (Ost):

$$25.047 \text{ DM} \times 0,72 = 18.033,84 \text{ DM}$$

Im ersten Halbjahr beträgt die Summe der verfügbaren Standardrenten (Ost) 8.901,54 DM.

Für das zweite Halbjahr verbleiben somit:

$$(18.033,84 \text{ DM} - 8.901,54 \text{ DM})/6 = 1.522,05 \text{ DM/Monat}$$

Der Faktor für die Steigerung der verfügbaren Standardrente (Ost) lautet somit unter Zugrundelegung der bisherigen verfügbaren Standardrente (Ost) in Höhe von 1.483,59 DM:

$$1.522,05 \text{ DM}/1.483,59 \text{ DM} = 1,0259$$

Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung des zum 1. Juli 1995 von bisher 13,0 v. H. auf 12,8 v. H. sinkenden Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner in den neuen

Ländern und dem Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 1,0 v. H. die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes (Ost) - aRW (O) - wie folgt:

$$aRW(O) 1995/2 = \frac{\text{verfügbare Standardrente (O) im zweiten Halbj. 1995}}{(1 - KVdR\text{-Eigenanteil} - PVdR\text{-Eigenanteil}) \times 45}$$

$$= \frac{1.522,05 \text{ DM}}{(1 - 0,064 - 0,005) \times 45} = \frac{1.522,05 \text{ DM}}{41,895} = 36,33 \text{ DM}$$

Damit beträgt die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes (Ost) 2,48 v. H. und die Erhöhung der verfügbaren Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrundeliegt, bezogen auf eine verfügbare Standardrente (Ost) 2,59 v. H.,

Zu § 2 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 579 Abs. 2 bzw. § 1153 RVO werden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um den Vomhundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert zugrunde liegt, ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten verändert werden. Die Berechnung des Anpassungsfaktors in der Unfallversicherung vollzieht sich in den alten Ländern entsprechend dem in der Begründung zu § 1 Abs. 1 erläuterten Verfahren und nach der dort genannten Formel ohne den letzten Faktor, der für die Veränderung der Belastung bei den Renten steht. In den neuen Ländern entspricht der Anpassungsfaktor der Anhebung der verfügbaren Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten.

Zu § 3 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 558 Abs. 3 bzw. § 1151 RVO) ab 1. Juli 1995 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu § 4 - Anpassung in der Alterssicherung der Landwirte

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 1995 ergibt sich der allgemeine Rentenwert unmittelbar aus dem Gesetz. Er entspricht dem Wert, der sich ergibt, wenn das im Dezember 1994 für einen unverheirateten Versicherten aufgrund von 40 Beitragsjahren ermittelte Altersgeld durch 40 geteilt wird (§ 23 Abs. 4 Satz 1 ALG). Der allgemeine Rentenwert ab 1. Juli 1995 ist somit wie folgt zu ermitteln:

Altersgeld für einen unverheirateten Versicherten im Dezember 1994:	849,70 DM
Allgemeiner Rentenwert bis Ende Juni 1995:	849,70 DM : 40 =
	21,24 DM

Erhöhung des allgemeinen Rentenwerts um 0,5 v.H.

$21,24 \text{ DM} \times 1,005 = 21,35 \text{ DM}$

Gemäß § 102 Abs. 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Für das 1. Halbjahr 1995 wurde der allgemeine Rentenwert (Ost) erstmals durch Rechtsverordnung auf 16,37 DM festgesetzt.

Der allgemeine Rentenwert (Ost) ist somit wie folgt zu ermitteln:

Erhöhung des bisherigen allgemeinen Rentenwerts (Ost) um 2,48 v.H.

$16,37 \text{ DM} \times 1,0248 = 16,78 \text{ DM}$.

Zu § 5 - Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Vorschrift bestimmt die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes für Fälle, in denen das Ende der Ehezeit in den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1995 fällt und eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem 30. Juni 1995 ergeht. Die Angleichungsfaktoren tragen den auf der Angleichung der Lebensverhältnisse beruhenden Werterhöhungen von An-

rechten im Beitrittsgebiet in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rechnung.

Die Ermittlung der Angleichungsfaktoren erfolgt, indem das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert (Ost) im Zeitpunkt des Ehezeitendes durch das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt des Ehezeitendes dividiert wird.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}} : \frac{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}$$

oder

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}} \times \frac{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}$$

Der Berechnung der Angleichungsfaktoren nach dieser Formel sind zugrunde zu legen:

1. als aktueller Rentenwert

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert von
vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991	39,58 DM
vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992	41,44 DM
vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993	42,63 DM
vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	44,49 DM
vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	46,00 DM
nach dem 30. Juni 1995	46,23 DM

und

2. als aktueller Rentenwert (Ost)

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert (Ost) von
vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	15,95 DM
vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	18,35 DM
vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	21,11 DM
vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	23,57 DM
vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	26,57 DM
vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	28,19 DM
vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	32,17 DM
vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	33,34 DM
vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	34,49 DM
vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995	35,45 DM
nach dem 30. Juni 1995	36,33 DM

Dementsprechend errechnen sich für Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1995 ergehen, folgende Angleichungsfaktoren:

Bei einem Ehezeitende in der Zeit vom	ergibt sich aufgrund folgen- der Berechnung	ein Angleichungsfaktor von
1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	$\frac{36,33 \times 39,58}{15,95 \quad 46,23}$	1,9500988
1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	$\frac{36,33 \times 39,58}{18,35 \quad 46,23}$	1,6950450
1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	$\frac{36,33 \times 41,44}{21,11 \quad 46,23}$	1,5426699
1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	$\frac{36,33 \times 41,44}{23,57 \quad 46,23}$	1,3816615
1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	$\frac{36,33 \times 42,63}{26,57 \quad 46,23}$	1,2608554
1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	$\frac{36,33 \times 42,63}{28,19 \quad 46,23}$	1,1883976
1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	$\frac{36,33 \times 44,49}{32,17 \quad 46,23}$	1,0868081
1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	$\frac{36,33 \times 44,49}{33,34 \quad 46,23}$	1,0486687

1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	$\frac{36,33}{34,49} \times \frac{46,00}{46,23}$	1,0481083
1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995	$\frac{36,33}{35,45} \times \frac{46,00}{46,23}$	1,0197251

Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Juli 1995.

C. Finanzieller Teil

I. Rentenanpassung

1. Rentenversicherung

a) Alte Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 1995 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 Mehraufwendungen von rd. 1,35 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	0,72 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	0,56 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,07 Mrd. DM

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 0,07 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,35 Mrd. DM entfallen rd. 1,26 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und rd. 0,09 Mrd. DM auf die von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteile an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,6 v. H. der Renten und an den Beiträgen zur Pflegeversicherung der Rentner in Höhe von 0,5 v. H. der Renten.

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieser Rechtsverordnung wirken sich unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von rd. 1,42 Mrd. DM für die Rentner erhöhend aus.

Durch den sinkenden Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Minderausgaben in Höhe von rd. 0,25 Mrd. DM in diesem Zeitraum.

b) Neue Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 1995 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 Mehraufwendungen von rd. 1,6 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	0,8 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	0,7 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,1 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von rd. 0,1 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,6 Mrd. DM entfallen rd. 1,5 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und rd. 0,1 Mrd. DM auf die von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteile an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,4 v. H. der Renten und an den Beiträgen zur Pflegeversicherung der Rentner in Höhe von 0,5 v.H. der Renten.

Die Mehraufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund dieser Rechtsverordnung wirken sich unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von gut 1,5 Mrd. DM für die Rentner erhöhend aus.

126/95

Durch den von 13,0 auf 12,8 v. H. sinkenden Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Minderausgaben in Höhe von knapp 0,1 Mrd. DM in diesem Zeitraum.

Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erhöht sich infolge der Rentenanpassung um knapp 0,3 Mrd. DM jährlich. Diese Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. Landwirtschaftliche Alterssicherung

In der landwirtschaftlichen Alterssicherung belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 auf rd. 26 Mio. DM. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte sind vom Bund zu tragen, da der Bund nach § 78 ALG die Defizitdeckung übernommen hat, und die anderen Leistungen (Landabgaberente, FELEG-Leistungen) nach § 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen sind.

Davon entfallen auf

a) Alte Bundesländer

Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung:	rd. 23 Mio. DM
Landabgaberenten:	rd. 1 Mio. DM
FELEG-Leistungen:	rd. 1 Mio. DM

b) Neue Bundesländer

Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung:

In den ersten Jahren nach Überleitung der Alterssicherung auf die neuen Bundesländer ist nur mit wenigen Fällen des Bezugs von Renten und sonstigen Leistungen zu rechnen, so daß die sich aus der Anpassung ergebenden Mehraufwendungen unerheblich sind.

FELEG-Leistungen:	rd. 1 Mio. DM
-------------------	---------------

Die Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

3. Unfallversicherung

a) Alte Bundesländer

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 rd. 23 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 1 Mio. DM.

b) Neue Bundesländer

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 rd. 36 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 1 Mio. DM.

4. Mit der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 zu Mehraufwendungen von rd. 24 Mio. DM, die in der Finanzplanung enthalten sind.
5. Die Erstattung des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen erhöhen sich in den Fällen, in denen die Rente höher als die frühere Gesamtversorgung ist; sie mindern sich in den Fällen, in denen zwar die Rente die frühere Gesamtversorgung übersteigt, der in der vorläufig maschinell ermittelten Rente enthaltene Zusatzversorgungsteil jedoch noch niedriger ist als der bisher in der Gesamtversorgung enthaltene Zusatzversorgungsteil. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren, dürften aber gering sein. Etwaige Mehraufwendungen dürften sich für den Bund in dem entsprechenden Ansatz des Haushalts 1995 auffangen lassen.
6. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Bundesländer werden sich durch die Anpassung in dem Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 um rd. 30 Mio. DM erhöhen. Diese Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

AP6/95

- II. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

12.05.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1995 und zur zehnten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Rentenanpassungsverordnung 1995 - RAV 1995)

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.